

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

13. Jahrgang

Burg, 16.02.2007

Nr.: 03

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 26 Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2007 ..... 51
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 27 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Trinkwasserleitungen Genthin - Brettin; Brettin - Roßdorf; OL Brettin, Am Bahnhof; OL Brettin, Annenhofer Weg (Gemarkung Brettin) ..... 52
  - 28 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Trinkwasserleitung Parchau, Chausseestraße ..... 53
3. Sonstige Mitteilungen
  - 29 Gefechtsübung „Gelber Husar“ des Panzeraufklärungsbattillons 6, Eutin, am 18.02.2007 ..... 54

#### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 30 Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinschaftsausschusses der VGem Möckern-Fläming vom 23.01.2007 ..... 55
  - 31 Jahresrechnung 2005 der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener ..... 56
  - 32 Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Roßdorf 56
  - 33 Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern 56

- 34 Gemeinsame Bekanntmachung für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Kreistages und des Landrates des Landkreises Jerichower Land am 22. April 2007 ..... 57

#### 3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 35 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2005 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin ..... 59

#### 3. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 36 Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes über die öffentliche Auslegung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der Stadtwerke Burg ..... 61

#### 3. Sonstige Mitteilungen

#### E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**26**

**Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund Art. 1 § 2 NKHR LSA und §§ 33 und 65 LKO LSA in Verbindung mit § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag in der Sitzung am 13.12.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007

wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	90.568.900	EUR
---------------------	------------	-----

in der Ausgabe auf	106.546.400	EUR
--------------------	-------------	-----

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	23.813.400	EUR
---------------------	------------	-----

in der Ausgabe auf	23.813.400	EUR
--------------------	------------	-----

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

2.347.800 EUR

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

1.607.500 EUR

festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 EUR

festgesetzt.

**§ 5**

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden auf

- 46,23 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A
- 46,23 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B
- 46,23 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

- 46,23 v. H. von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
- 46,23 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Umsatzsteuer
- 46,23 v. H. von den Steuerkraftzahlen des Familienleistungsausgleichs
- 46,23 v. H. von 80 v. H. der allgemeinen Zuweisungen

festgesetzt.

Burg, den 14.02.2007

gez. Lothar Finzelberg  
Landrat

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die gemäß Art. 1 § 2 NKHR LSA und § 65 LKO LSA i. V. m. § 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der derzeit geltenden Fassung erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt am 13.02.2007 unter dem Aktenzeichen 304.2.7-10402-LKJL-2007-HH wie folgt erteilt worden:

1. Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung auf 2.347.800 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in voller Höhe erteilt.
2. Die Genehmigung des in § 3 der Haushaltssatzung auf 1.607.500 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wird für den genehmigungspflichtigen Teilbetrag von 1.130.400 EUR erteilt.
3. Die Genehmigung für die in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Erhöhung der Umlagesätze für die Kreisumlage auf jeweils 46,23 vom Hundert der Umlagegrundlagen wird erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 1 § 2 NKHR und § 65 LKO LSA i. V. m. § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung vom 19.02.2007 bis 27.02.2007 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4 in Burg, Zimmer 405, aus.

Burg, den 14.02.2007

gez. Lothar Finzelberg  
Landrat

2. Amtliche Bekanntmachungen

27

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

### Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

<b>Bezeichnung der Anlage:</b>	Trinkwasserleitungen Genthin - Brettin; Brettin - Roßdorf; OL Brettin, Am Bahnhof; OL Brettin, Annenhofer Weg (Gemarkung Brettin)
--------------------------------	---

<b>Antragsteller:</b>	TAV Trinkwasser- und Abwasserverband, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin
-----------------------	---

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Brettin	4	13, 23/5, 146/27, 147/27, 149/27, 150/27, 151/27
	6	1, 21, 893/12, 895/14, 896/14, 897/14, 898/14, 899/14, 900/14, 1031/14, 1034/14, 1037/14, 1040/14, 1043/14, 1046/14, 1048/14, 1049/14, 1050/14, 1120/17, 1121/17, 924/18, 872/15, 17/4, 516/17, 1124/17, 1126/17, 1128/17, 10018, 10020

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **8. März 2007** bis **5. April 2007** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Bauamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39307 Genthin jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen**

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt.

Burg, 6. Februar 2007

Im Auftrag

gez. Girke

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

<b>Bezeichnung der Anlage:</b>	Trinkwasserleitung Parchau, Chausseestraße
<b>Antragsteller:</b>	Wasserverband Burg , Blumenstraße 9b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Parchau	8	66/23, 74/3, 74/4, 75/1, 223/77, 60/5, 219/61

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **8. März 2007** bis **5. April 2007** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und in der Stadt Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen**

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 6. Februar 2007

Im Auftrag

gez. Girke

---

3. Sonstige Mitteilungen

**Gefechtsübung „Gelber Husar“ des Panzeraufklärungsbatillons 6, Eutin, am 18.02.2007**

Das Panzeraufklärungsbatillons

6, Eutin der Bundeswehr, beabsichtigt am 18.02.2007 eine Gefechtsübung „Gelber Husar“ durchzuführen.

An der Übung nehmen . 300 Soldaten teil.  
 Beteiligte Fahrzeuge: 60 Radfahrzeuge  
 davon MLC 24 u. höher 0 Kettenfahrzeuge  
 Gewicht des schwersten Fahrzeuges : 19 to

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.

Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.

Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Im Auftrag

Gez. Brendel

---

**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

2. Amtliche Bekanntmachungen

30

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem. Möckern-Fläming hat auf seiner Sitzung am 23.01.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

- 01/2007** Beschluss über die Umlage der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Möckern- Fläming für das Haushaltsjahr 2007
- 02/2007** Beschluss über die Bestätigung der Entscheidung des Gemeinschaftsausschusses über eine außerplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2006

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung und die Beschlüsse sind zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming einzusehen.

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming  
Gemeinschaftsausschuss

**Beschluss Nr.: 01/2007**

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 23.01.2007

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Umlage der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming für das Haushaltsjahr 2007

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming beschließt die Umlage der Mitgliedsgemeinden gemäß § 83 GO LSA in Höhe von

**163,00 €/Einwohner.**

Die Umlage gilt für das Haushaltsjahr 2007.

Abstimmungsergebnis: Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:	20
Anwesende Gemeinschaftsausschussmitglieder:	18
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	1

gez. Dr. Rönnecke  
Bürgermeister der  
Trägergemeinde Stadt Möckern

(Siegel)

gez. Kitschke  
Vorsitzende des  
Gemeinschaftsausschusses

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming  
Gemeinschaftsausschuss

**Beschluss Nr.: 02/2007**

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 23.01.2007

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Bestätigung der Entscheidung des Gemeinschaftsausschusses über eine außerplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2006

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Möckern-Fläming beschließt die außerplanmäßige Ausgabe von 5.000,00 € als Zuschuss an den Landkreis Jerichower Land zur Herstellung der Befahrbarkeit der Brücke in Grabow im Haushaltsjahr 2006.

Abstimmungsergebnis: Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:	20
Anwesende Gemeinschaftsausschussmitglieder:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

gez. Dr. Rönnecke  
Bürgermeister der  
Trägergemeinde Stadt Möckern

(Siegel)

gez. Kitschke  
Vorsitzende des  
Gemeinschaftsausschusses

---

31

### Bekanntmachung

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Elbe-Stremme-Fiener hat in seiner Sitzung am 30.01.2007 die Jahresrechnung 2005 bestätigt und dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

**vom 01.03.2007 bis 09.03.2007**

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 02.02.2007

gez. Schwindack  
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

---

32

### Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf hat in seiner Sitzung am 25.01.2007 die Jahresrechnung 2005 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

**vom 01.03.2007 bis 09.03.2007**

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 02.02.2007

gez. Dr. Drescher  
Bürgermeister

---

33

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

### Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die Parteien und Wählergruppen werden hierdurch aufgefordert, **bis zum 07. März 2007** für die Landrats- und Kreistagswahlen am 22. April 2007 Wahlberechtigte als Beisitzer oder deren Stellvertreter für die Wahl-

vorstände in den Gemeinden Brettin, Demsin, Stadt Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck vorzuschlagen.

Auf die Regelungen des § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA (Übernahme des Ehrenamtes und Ablehnung aus wichtigem Grund) wird hingewiesen.

Vorschläge sind unter Angabe der betreffenden Gemeinde sowie Name, Vorname und Anschrift der betreffenden Person zu richten an:

VGem Elbe-Stremme-Fiener  
Breitscheidstraße 3  
39307 Genthin  
oder per e-mail: [VGem-ESF@t-online.de](mailto:VGem-ESF@t-online.de)

Sabine Pansch  
Stellvertretende Leiterin  
des gemeinsamen Verwaltungsamtes  
der VGem Elbe-Stremme-Fiener

---

34

**Gemeinsame Bekanntmachung  
für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener  
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl des Kreistages und des Landrates des Landkreises Jerichower Land am  
22. April 2007**

1. Das jeweilige Wählerverzeichnis für die Gemeinden **Brettin, Demsin, Stadt Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck** kann in der Zeit **vom 02.04.2007 bis 05.04.2007 während der Dienststunden** und **am 07.04.2007 von 09.00 – 12.00 Uhr** im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in Genthin zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§18 Abs.2 KWG LSA). Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **07.04.2007, 12.00 Uhr beim Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Die Vorlage einer ausgestellten Wahlrechtsbescheinigung für die Kreiswahl (bei Wohnortwechsel innerhalb des Kreisgebietes) gilt innerhalb der Antragsfrist als Berichtigungsantrag. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt. **Nach dem 07.04.2007, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.**
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 28.03.2007 (25. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.** Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.



**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
  - 4.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten
    - a) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,
    - b) wenn sie ihre Wohnung nach dem **18.03.2007** (35.Tag vor der Wahl) in einen anderen Wahlbezirk verlegen,
    - c) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;
  - 4.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten
    - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn diese einen nach § 15 Abs. 4 KWO LSA erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen.
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
  - 4.3.1 **Wahlscheinanträge** können beim **Einwohnermeldeamt** der VGem Elbe-Stremme-Fiener schriftlich oder mündlich gestellt werden.  
Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.  
Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.  
Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.  
Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.  
Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.  
Bei verbundenen Wahlen gilt der Antrag für alle Wahlen, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist.
- 4.4 Wahlscheine können beantragt werden:
  - von im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 20.04.2007, **18.00 Uhr**;
  - von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.  
**Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.**
5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
  - die amtlichen Stimmzettel,
  - den amtlichen Wahlumschlag,
  - den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
  - das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlbereiches) oder durch **Briefwahl** wählen.  
Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebenen Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.  
Der Wahlbrief kann auch in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener abgegeben werden.  
Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Im Auftrag

gez. Sabine Pansch  
 Stellvertretende Leiterin  
 des gemeinsamen Verwaltungsamtes  
 der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

- Dienstsiegel -

**C. Kommunale Zweckverbände**

2. Amtliche Bekanntmachungen

35

**Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2005  
 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin**

Der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin gibt gemäß § 18 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2005 bekannt.

Der Beschluss lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2005 mit folgenden Daten fest:

<b>1.1</b>	<b><u>Bilanzsumme</u></b>	63.544.899,51 €
1.1.1	<u>Aktiva</u>	
	- Anlagevermögen	58.519.510,67 €
	- Umlaufvermögen	5.017.438,55 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	7.950,29 €
1.1.2	<u>Passiva</u>	
	- Eigenkapital	32.105.665,66 €
	- Sonderposten Finanzierung	
	Sachanlagevermögen	5.076.448,24 €
	- empfangene Zuschüsse	10.288.352,49 €
	- Rückstellungen	723.585,00 €
	- Verbindlichkeiten	15.350.848,12 €
1.2	<u>Jahresgewinn / -verlust</u>	451.307,43 €
1.2.1	Umsatzerlöse/Erträge	7.413.521,75 €
1.2.2	Aufwendungen	6.962.214,32 €

Der Jahresgewinn von 451.307,43 € ist in Höhe von 8.374,11 € zur Tilgung des Verlustvortrages zu verwenden. Die Differenz in Höhe von 442.933,32 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Dem Verbandsgeschäftsführer wird die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2005 erteilt.

**Der Bestätigungsvermerk des mit der Rechnungsprüfung  
 beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:**

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lageplan des

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Genthin

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftliche Führung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin Anlass zu Beanstandungen gibt. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin und stellt die Chancen und Risiken der zukünftige Entwicklung zutreffend dar.“

Halle, 07. November 2006

Mittelrheinische Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Kanne  
Wirtschaftsprüfer

Batz  
Wirtschaftsprüferin

**Der Feststellungsvermerk des Rechnungs- und Kommunalprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses 2005 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin lautet wie folgt:**

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 07. Nov. 2006 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Halle, die Buchführung und der Jahresabschluss 2005 des Trink- und Abwasserverbandes Genthin den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Genthin, 30. Januar 2007

Drewes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind in der Zeit vom

**19.02. bis 27.02.2007**

in den Geschäftsräumen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin, öffentlich ausgelegt.

Genthin, 02. Februar 2007

gez. Kremkau  
Verbandsgeschäftsführer

---

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

2. Amtliche Bekanntmachungen

**36**

**Bekanntmachung**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**Stadtwerke Burg, Niegripper Chaussee 38 a, 39288 Burg**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**15 kV-Mittelspannungsleitung L34**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Pietzpuhl	4, 6

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim  
Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
An der Fliederwegkaserne 13  
06130 Halle (Saale)

vom 28.02.2007 bis zum 28.03.2007 im Raum 319 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 sind von Dienstag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Fröhlich

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**

**Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.**